

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonntag. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4¼ Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7¼ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expediteuren incl. Botenlosh 8 Sgr., in der Expedition, Mohrenstraße Nr. 34, 4½ Sgr. Inserate die Zeile 8 Sgr.

Die Bedrohung der freien Rede in der Volksvertretung.

Wir haben unsere Lesern schon mitgeteilt, daß ein Mann, gleich ausgezeichnet als Volksvertreter wie als Richter, daß der Abgeordnete Twetten auf Antrag des Staatsanwalts durch einen Untersuchungsrichter über seine Rede vernommen ist, die er im Abgeordnetenhaus über die Mängel und Schäden unseres Gerichtswesens gehalten hat. Wir begen die Erwartung, daß auf Grund des Artikels 84 der Verfassung jeder preussische Gerichtshof es für unerlaubt erklären wird, ein Mitglied der Landesvertretung gerichtlich wegen Äußerungen zu verfolgen, die derselbe in einem der beiden Häuser des Landtages gethan hat. Nach Artikel 84 darf nämlich ein Mitglied des Herrenhauses für Meinungen, die er in diesem Hause ausgesprochen hat, nur innerhalb desselben, und eben so darf ein Abgeordneter für seine im Abgeordnetenhaus ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb dieses Hauses selbst zur Rechenschaft gezogen werden. Die Verfassung verbietet also ganz ausdrücklich, die Mitglieder der beiden Häuser des Landtages „für ihre darin ausgesprochenen Meinungen“ zur gerichtlichen oder auch zur Disziplinar-Untersuchung zu ziehen.

Dejensungeachtet haben Feinde der Verfassung den klaren Wortsinne des Artikels 84 hinweg zu legen versucht. Sie haben nämlich die unerhörte Behauptung aufgestellt, daß Äußerungen, für welche jemand nach diesem oder jenem Satze des Strafgesetzbuches zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden könnte, keine „ausgesprochenen Meinungen“ sind. Wir haben schon in unserem Blatte vom 10. Juni den vollkommenen Widerspruch einer solchen Behauptung nachgewiesen. Wir wollen aber unsere damaligen Worte nicht wiederholen; denn für denkende Männer waren sie schon das erste Mal nicht nötig, und diejenigen, die dem gesunden Menschenverstande einmal in's Gesicht schlagen wollen, besetzt man nicht, auch wenn man mit Engelszungen zu ihnen sprechen könnte.

Dagegen müssen wir mit einem kurzen Worte darauf hinweisen, daß es gegen alle gesunden Begriffe von

Recht und Staat verstoßen würde, wenn irgend eine Verfassung in der Welt den Gerichten des Landes erlauben wölte, einen Vertreter des Volkes wegen Äußerungen zu verurtheilen, die er in seinem Amte als Volksvertreter gethan hat. Wir berufen uns dabei nicht auf die Ansichten eines Fortschrittsmannes, sondern auf die Meinung eines Mannes, der durch „Höchstes Vertrauen“ zum Mitgliede des Herrenhauses ernannt ist, nämlich des Wirklichen Geheimen Legationsrathes und Unter-Staatssekretärs v. D. Herrn von Gruner. Derselbe sprach in der Sitzung des Herrenhauses vom 14. Juni d. J. im Wesentlichen so: „Der Hauptgrund gegen die Zulassung eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen Äußerungen innerhalb der Landesvertretung liegt in der Stellung, die die Verfassung den beiden Häusern des Landtages gegeben hat. Nach der Verfassung nämlich steht jedes der beiden Häuser in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung beinahe der Krone gleich. Dieser Stellung würde es nicht entsprechen, wenn der einzelne Richter über den einzelnen Abgeordneten und die richterliche Gewalt über die beiden Häuser des Landtages gestellt würde.“ Natürlich sprach Herr von Gruner nur im Sinne von sehr wenigen seiner Kollegen; aber daß er Recht hat, kann niemand bestreiten, der Sinn und Verstandniß für die Stellung und die Würde der Volksvertretung besitz.

Wer sich dennoch darüber wundern sollte, daß in einem Rechtsstaate irgend Jemand überhaupt oder auch nur in gewissen Fällen der richterlichen Gewalt nicht ebenso unterworfen sein sollte, wie die übrigen Staatsangehörigen, dem antworten wir folgendes:

„In jedem Staate muß es eine höchste Gewalt geben, und die höchste Gewalt kann natürlich keine noch höhere über sich haben. Darum ist es der feststehende Grundsatz aller monarchischen Staaten, daß der König keinen Richter über sich hat, obgleich Jedermann weiß, daß die Fürsten, ebenso wie andere Sterbliche, irren, sündigen und die Gesetze übertreten können. Auch in der verfassungsmäßigen Monarchie ist nur die Vorzorge getroffen, daß (bei uns Art. 44 der Verfassung) die Regierungsakte des Königs nur dann Gültigkeit

haben, wenn ein Minister durch seine Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt. Ferner ist in der verfassungsmäßigen Monarchie die höchste Gewalt in der Gesetzgebung, in der Besteuerung, in der Herausgabe der öffentlichen Gelder und in noch anderen Punkten nicht dem König allein, sondern dem König in Gemeinschaft mit den Vertretern des gesammten Volkes übertragen. Die Mitglieder der Volksvertretung sind für die Beschlüsse derselben dabei ebensowenig verantwortlich, wie der König für seine Regierungshandlungen, und natürlich sind sie es ebensowenig für diejenigen Verthe, welche sie bei ihren Verhandlungen gesprochen haben. Freilich hat die Unverantwortlichkeit der höchsten Staatsgewalten unter Umständen ihre großen Unbequemlichkeiten, und sicherlich hat sie es für solche Leute, die sich zu Herren über Verfassung und Volksvertretung oder auch zu Herren über die Krone machen möchten. Aber ebenso begreift jeder verständige Mann, daß diese Unbequemlichkeiten ein wahres Kinderspiel gegen den unsäglichen Schaden sind, den die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsgewalten für das ganze Volk haben würde. Welche Tollheit es wäre, in einem monarchischen Staate die Krone unter die richterliche Gewalt zu stellen, begreift jedes Kind, und ebenso könnte fast schon ein Kind es begreifen, daß man die Volksvertretung nicht unter die richterliche Gewalt stellen kann, ohne die Gerichte entweder zu Herren über das ganze Land oder zu gehoramen Dienern der jedesmal obenauf schwimmenden Partei zu machen.

Wir haben am 10. Juni d. J. unsere Verfassung mit einem Schiffe verglichen, das gewisse Leute nur gar zu gern in den Grund bohren möchten. Wir sagten, eine der festesten Planken dieses Schiffes, dicht neben dem Riele, wäre der Artikel 84, der mit den kühnigsten Worten unserer Volksvertretung die freie Rede gewährleistet. Wer diese Planke zerstört, der wird das Schiff dieser Verfassung zum Sinken bringen. Aber wir hoffen, daß sich niemand finden wird, um mit der Art der Gewalt den verhängnisvollen Hieb zu thun. Denn wir wollen lieber in diesem, leider nicht überall wohlgefaßten Schiffe bleiben, als die schweren Mähen und Gefahren eines andern, wenn freilich dann auch festeren Schiffsbaues auf unsere und unserer Nachkommen Schultern laden.

Vollstische Wochenschau.

Preußen. Der 15. September ist nun herangekückt, an welchem Tage bekanntlich das neue Provisorium in den Abzweigungslinien laut der Uebereinkunft von Gothen in Kraft tritt. In Schleswig-Holstein sah man dem Tage mit Bangen und Trauer entgegen, wird ja von jetzt ab das Land wieder getheilt, nachdem die Zusammengehörigkeit eben erst wieder erungen war. Da die Stände von den jetzigen Nachbarn nicht um ihre Ansicht über die gegenwärtige und zukünftige Gestaltung des Landes befragt worden, traten die Mitglieder der holsteinischen Ständeversammlung (nur die Vertreter der „Ritterschaft“ hatten sich nicht eingefunden) in Kiel zusammen, um den Wünschen und Gefühlen der Bevölkerung Ausdruck zu geben; ihnen schlossen sich die Vertreter der Schleswig-Holsteinischen Vereine an. Zu be-

dauern bleibt dabei nur, daß die Ständemitglieder mit ihrem Protest anstatt an die Großmächte, sich an den Bundestag gewandt haben, dessen Dummheit nun doch auch dem Winde klar sein müßte; gut wäre es auch gewesen, wenn die Herren sich über die Zustände, die sie dem preussischen Staate zu machen bereit sind, etwas klarer und eingehender ausgesprochen hätten. — Vom 15. September ab wird nun der Generalleutnant von Mantuffel in Schleswig als preussischer Gouverneur und der Feldmarschall-Lieutenant von Gahlen in Gothen als österreichischer Statthalter wirksam. Die Verschiedenheit in der Titulatur mag unbedeutend sein; sie läßt aber doch schon im Voraus die unauflösblichen feineren Konflikte zwischen den beiden Mächten absehen. Zunächst muß hervorgehoben werden, daß in der Besetzung der oberen Beamtenstellen sofort ein großer Unterschied zwischen den beiden Verbündeten hervortritt. Preußen entfernt die jetzt jüngeren Beamten, weil sie im Verdacht angustenburgischer Gesinnung stehen, und ersetzt sie durch solche, welche früher der dänischen Regierung als getreue Werkzeuge gedient. Daß die Mißthimmung in der Bevölkerung hierüber groß ist, kann man sich denken; nicht am wenigsten werden solche Maßregeln von denen getadelt, die ganz auf preussischer Seite stehen; sie sagen: daß die ehemaligen Dänenfreunde mit einem Male sich als Preußenfreunde gebenden, ist nicht zu verwundern, sie werden auch im gegebenen Momente wieder die dänische Seite herauskehren. Für den preussischen Gouverneur sollte es ein deutliches Zeichen sein, daß plötzlich die dänisch gesinnten Nordschleswiger das Haupt emporheben; sie haben eine demonstrative Massen-„Bergangungstreife“ nach Kopenhagen gemacht, dort wieder mit den Hauptstädtern gekehrt und sich in dem Gedanken beruhigt, daß Nordschleswig doch wieder mit Dänemark verbunden werden wird. Die Hülfe der Westmächte, trotzdem sich diese jetzt sehr ruhig verhalten, scheint den Dänen gewiß; sie wissen, daß der Kaiser Napoleon stets und stets eine „nationale“ Lösung bestrimmt und sie finden ja gar Bundesgenossen in deutschen Zeitungen. Zu der preussischen Regierung aber haben wir das Vertrauen, daß sie (was auch in letzter Zeit von früheren Verhandlungen des Herrn v. Bismarck mit einem dänischen Agenten geredet werden ist) nie und nimmer in eine Preisgabe Nordschleswigs willigen werde. — Von dem österreichischen Statthalter vernimmt man, daß er die bisherigen Beamten in ihren Stellen belassen und in einer Proclamation das Provisorische des gegenwärtigen Zustandes besonders betont werde.

Leider dauert auch der provisorische Zustand des von den Preußen gefangen gehaltenen Redakteurs May noch fort. Das derselbe vor das Kreisgericht in Verlebig gestellt werden soll, ist bekannt; am 10. September war er aber noch immer auf der Hauptwache in Rendsburg. — Sieben Wochen ist May nun also schon in Haft, ohne verhört oder vor seine „ordentlichen Richter“ gestellt worden zu sein; diese beklagenswerthen Thatfachen werden von den Feinden Preußens im Auslande sehr stark ausgebeutet.

Wehrlich verkält es sich mit dem in voriger Nummer erwähnten Vorkall, der sich am 4. August in Bonn ereignet hat. Wenn die inländische Presse den Fall benutzte, um von Neuem dahin zu wirken, daß den Soldaten das Waffen tragen außer Dienst untersagt, oder mindestens nicht angeschlossen werde, so ist das begreiflich. Die ausländische Presse und leider stimmen auch süddeutsche Zeitungen in den Lärm ein) reben sich von Tag zu Tag in größerer Hitze und thun so, als ob Preußen ein von Pottentotten bewohntes Land wäre. Sie sabeln von „Mord“, während doch nur eine schwere, Noth im Streit und in der Angerufenheit verübte Körper-

verletzung, die den Tod zur Folge hatte, vollsteht. Daß man den jungen Uebertreter nicht in strenger Unterdrückungshaft hält, finden wir in der Ordnung, da er der Flucht nicht im mindesten verächtlich ist; ihn deshalb zu verhaften, weil die englischen Blätter es verlangen, wäre doch gar zu selbstsam. Diese Blätter sollten sich nur erinnern, was sie sagten, als die gesammte deutsche Presse eine Verletzung der Einrichtung Franz Müller's befürwortete, um den zweifelhaften Rechtsfall nochmals zu unteruchen; sie erwiderten uns, Müller sei nach englischem Recht abgeurtheilt und dabei müsse es sein Bewenden haben. Nun, wie rufen ihnen jetzt zu, den Urtheilspruch der preussischen Richter abzuwarten. — Unsere Regierung kann aus dem vorliegenden Thema lernen, daß die liberale Presse keineswegs darauf verfallen ist, ihre Opposition um jeden Preis zu machen.

Die Verschleierung von Lauenburg wird im Auftrage des Königs durch den Grafen Arnim-Bohnenburg erfolgen. Die an Oesterreich zu zahlende Kaufsumme erfolgt aus den Privatmitteln des Königs.

Die wegen Verletzung eines Wahlaufsatzes unter Anklage gestellten hiesigen Abgeordneten der Provinz Preußen sind am 11. September vom Kreisgericht in Mohrungen freigesprochen worden. Die Anklage lautete auf Verletzung und Befleischung des Staatsimmunitäts. Der Abgeordnete Rechtsanwalt von Fockenberg aus Elbing führte die Vertheidigung. Gekündeten waren die Angeklagten Bender, Buchholz, Denales, Gerlich, von Hennig, von Hoserbeck, Müller, Papenbach, Pösch, Schmiedele.

Der Abgeordnete Krüderitz Bassenge in Lauban war im Disziplinargez zur Strafverlesung ohne Erstattung der Anklageschrift verurtheilt worden. Der Justizminister hat ihm jetzt seinen Aufenthalt in Ryegnezno angetraut, einem Orte von 3000 (wahrscheinlich meist polnischen) Einwohnern.

Der Abgeordnete v. Kirchmann, Vizepräsident des Appellationsgerichts in Ratibor, wurde vielfach für den Verfasser jenseitigen Artikels der „Dresdener Zeitung“ gehalten, welche die Ueberschrift: „Aus dem Abgeordnetenhause“ trugen. Das Overtitral hielt (wahrscheinlich auf Veranlassung des Justizministers) diese Artikel für geeignet, gegen Kirchmann eine Disziplinär-Untersuchung zu erheben, und der Redakteur der „Dresd. Ztg.“ wurde vor Gericht geladen, um zu bekunden, ob Kirchmann der Verfasser sei. Der Redakteur, Herr Dr. Stein, (bekannt als ehemaliges Mitglied der preussischen Nationalversammlung) erklärte, daß Kirchmann nicht der Verfasser sei.

In Berlin sind die zuletzt gewählten sechs unbedeutenden Stadtträte sämmtlich nicht bekräftigt worden. Auch aus anderen Orten werden wieder Nichtbefähigungen gemeldet.

Sämmtliche Konfessionen und Presseprozeße anzuhängen, steht uns der Raum. Wir erwähnen nur, daß der Abgeordnete Geype, Redakteur der waderen „Magdeburger Presse“ wegen eines Berichtes über das Abgeordnetentest in Köln, den er als persönlicher Theilnehmer geschrieben hatte, zu 20 Thalern verurtheilt worden ist. In Berlin haben nach dem Ende der Gerichtssitz die Prüfungsverhandlungen am dem Freitag in jeder Woche begonnen. Geöffnet wurden dieselben mit je zwei Anklagen gegen die „Berliner Reform“ und gegen das „Wißblatt „Selberding“. Beide Blätter waren in je einem Falle wegen Majestätsbeleidigung angeklagt und wurden freigesprochen; in den anderen Fällen (Ministerbeleidigung) wurde auf Gelbbuße erkannt. Der Redakteur der „Berl. Reform“, Dr. Guido Weiß, gegen den die Majestätsbeleidigungsklage auf Grund einer zufälligen Zusammenstellung zweier Nachrichten in einer unheimlichen Notiz erhoben war, sprach zu seiner Vertheidigung die beherzigens-

werten Worte: „Ich bestreite nicht, daß ein beherzigter Schriftsteller in heutigen Zuständen auch die Gefahr einer Majestätsbeleidigung über sich nehmen kann, aber es muß ihn dann getrieben haben, ein sehr ernstes Wort an den König oder das Volk damit gesagt zu haben, er wird sich dieser Gefahr mit Bewußtsein nicht unterziehen bei einer gewöhnlichen, kleinen Zeitungsnachricht. Die politischen Anklagen in Preußen beginnen jetzt eine charakteristische Neigung zu der so sehr bequemen Kategorie der Majestätsbeleidigung zu haben. Tacitus hat darüber ein sehr deutliches, sehr treffendes Wort gesagt; es ist Sünde der preussischen Richter, dafür zu sorgen, daß es mit diesen modernen Stud'n des Imperialismus nicht zu weit gehe!“

In Glogau war der schlesische Städtetag wieder zahlreich versammelt. Derselbe faßte unter Anderem folgende Beschlüsse: Die Handwerber- Fortbildungsschulen erklärte er als eine dringende Kommunalsache, die ohne Beanpruchung von Staatsmitteln zu fördern sei. Die Städtedirigenten wurden als wirksames Mittel zur Hebung des Gemeinwerts empfohlen. In Betreff der Städteordnung wurde der Wunsch ausgedrückt, daß die Veräußerung der Grundstücke wie Anstellung der unteren Beamten lediglich nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung zu bestimmen seien. Auch wurde für die Stadtverordnetenwahlen das geheime Verfahren als wünschenswerth bezeichnet. In Betreff des Festungsregulativs schlug der Städtetag mehrere Aenderungen vor, die durch die Gerechtigkeit geboten seien. Er erklärte ferner: Es sei dringend wünschenswerth, daß die Städte ihre zeitlichen Angelegenheiten selbstständig verwalten und der landräthlichen Beaufsichtigung entzogen würden. Das Prinzip der Selbstverwaltung wie das Interesse der Kommunen erheische eine gezielte Regulierung und Beschränkung des Befähigungsrechts der Magistratswahlen Seitens des Staates, worüber weitere Anträge dem nächsten Städtetage, welcher 1866 in Oppeln zusammentritt, vorbehalten bleiben.

In Trier ist gegenwärtig die Generalversammlung der katholischen Vereine versammelt. Einer der gestellten Anträge geht dahin, die ultramontane Presse besser zu organisieren. Ein Herr Kubu aus Berlin stellte folgenden Antrag: „Der Schulzwang ist ein Eingriff in die gebilligten Rechte der Familie und der persönlichen Freiheit und beschränkt und hindert die freiwillige und selbstständige Entwicklung der Volksschule. Bei dem gegenwärtigen Bestreben, die Schule von der Kirche zu trennen und dieselbe konfessionslos zu machen, ist die Aufrechterhaltung des Schulzwanges und des Staatsschul-Monopols gleichbedeutend mit der Ausrottung der Kirche in Deutschland.“ — Derselbe Herr klagt bitterlich über schwere Verletzung der durch die deutsche Bundesakte und die bayerische Verfassung gewährleisteten Gleichberechtigung der Konfessionen dadurch, daß die bairische Regierung die beiden katholischen Universitäten des Landes, München und Würzburg, ihres katholischen Charakters gänzlich beraubt hat, während sie den protestantischen Charakter derjenigen zu Erlangen, den verletzten Rechten entsprechend, aufrecht erhält. Für die schreiende Verletzung der Gleichberechtigung der Konfessionen in Oesterreich haben diese Herren keine Augen, weil sie ihnen zu Gute kommt. Am Konkordat darf bei Feinde nicht gerüttelt werden.

Der Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zollverein und Italien.

Der Zollverein hat in den letzten Jahren eine schwere Krise durchgemacht. Durch politische Nothwendigkeit, hatte ein Theil der Mitglieder des Vereins den ganzen Bestand

desselben in Frage gestellt, und nur die absolute Unmöglichkeit bei dem ungeheuren Fortschritt, welchen der Verkehr in den letzten dreißig Jahren genommen, denselben die Schranken von Neuem aufzuheben, welche ihn vor einem Menschenalter einengten, und die Unmöglichkeit heut zu Tage, wo das Dampfrohr in wenigen Minuten mehrere tausende Vaterländer durchfließt, die alten Schranken wieder aufzurichten, und an jeder Grenze Zoll und Schühren zu erheben, nur diese Unmöglichkeiten haben es verhindert, daß jene Regierungen in ihrem Eifer soweit gegangen sind, ihren Entschluß, die wirtschaftlichen Interessen des Volkes ihren politischen Interessen nachzusetzen, auszuführen. So haben denn endlich die widerstreitenden Regierungen nach. Nachdem drei Jahre hindurch der französische Markt durch solche Haltung jener Kabinette dem deutschen Handel verschlossen war, und demselben dadurch ein unendlicher bedeutender Schaden zugefügt wurde, indem andere Nationen den Völkern anstelle des Handels vorweg nahmen, trat der Handelsvertrag zwischen Frankreich und dem Zollvereine und der diesem Vertrage entspringende allgemeine Tarif endlich in Kraft. Daß dies geschehen, war, wie jeder, der die Verhandlungen aufmerksam verfolgt, erkannt haben wird, weniger die Folge der besseren Erkenntniß der betreffenden Regierungen, als vielmehr eine Folge des festen und entschiedenen Auftretens der preussischen Regierung, welche bestimmt erklärte, nur nach Annahme des französischen Handelsvertrages den Zollverein erneuern zu wollen. Dieses Mittel mußte helfen, und so gelang es denn in letzter Stunde noch das Ziel zu vollenden.

ist aber die Festigkeit, welche Preußen damals zeigte, weit genug gegangen, und hat Preußen damals genug erreicht, so daß es sich für zwölf Jahre die Hände mit dem Gefühl binden konnte, es werde nicht nöthig haben, sie zu gebrauchen? Man glaube das wohl, indem man annahm, daß mit dem ersten Schritt auf der Bahn zum Freihandelsystem das Vorwärtsschreiten so notwendig bedingt sei, daß an ein Zurückhalten nicht mehr zu denken sei. Man hielt deshalb eine Wiederholung der Vorgänge beim Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich für unmöglich. In dieser Ueberzeugung hielt man es für unnöthig, auf die Erfüllung einer Forderung zu dringen, welche die Organisation des Zollvereins betraf, und deren Erfüllung eine wirtschaftliche und eine politische Bedeutung hatte. Die Erfüllung dieser Forderung sollte es einerseits zur Unmöglichkeit machen, daß einer oder mehrere kleine Staaten das Zustandekommen eines nützlichen und notwendigen Handelsvertrages oder das Insuletreten einer sonstigen Neuerung hinderten, und andererseits hätte sie den deutschen Fürsten das erste Beispiel von der Notwendigkeit gegeben, durch Unterordnung unter den Gesamtwillen einen Theil ihrer Souveränität opfern zu müssen. Diese fürstliche Souveränität ist jetzt in der Zollvereins-Verwaltung vollständig gewacht, jede noch so nützliche und notwendige Maßregel muß scheitern, wenn ein Fürst, und sei es der Regent des kleinsten Staates, sagt: „Ich will nicht.“ Daß dies ein Uebel ist, hat sich oft gezeigt, dennoch hat man immer noch nicht an eine Aenderung gedacht, vielmehr, weil diejenigen, welche im entscheidenden Augenblicke das entscheidende Wort zu sprechen haben, gerade eine Schonung der vollen Souveränität für notwendig halten.

Man hat also die Gelegenheit, welche sich bei der Erneuerung des Zollvereins im vorigen Jahre bot, nicht benutzt, um die innere Verfassung des Zollvereins zu ändern, und schon jetzt stehen wir vor einem Falle, welcher diese Verfassung bitter empfinden läßt.

Preußen ist im Interesse des Zollvereins mit dem Königreich Italien wegen des Abschlusses eines Handelsvertrages in Unterhandlungen getreten. Der gesammte Industrie- und Handelsstand Deutschlands erkennt den schnellen Abschluß eines solchen Vertrages als dringend notwendig an, damit der italienische Markt nicht für die deutsche Industrie verloren gehe, und dennoch kann dieser Vertrag nicht abgeschlossen werden, weil einige Zollvereins-Regierungen kein Königreich Italien kennen, sondern nur ein Königreich Sardinien, ein Königreich Neapel, ein Großherzogthum Toskana u. s. f., und immer noch annehmen, daß die Fürsten der letztgenannten Länder nur zufällig abwesend sind. Es sind das legitimitische Grillen, über welche man lachen könnte, wenn nicht der Schaden, welcher unrer Industrie dadurch erwächst, gar ernsthaft und recht bedeutend wäre.

Das haben auch die Industriellen der verschiedenen deutschen Staaten schon eingesehen, und sie sind bestrebt, das übrige zu thun, um den schnellen Abschluß des Handelsvertrages mit Italien zu befördern. Es sind die Handelskammern und Gewerbestämmen, theils freiwillig, theils von den Regierungen aufgefordert, zusammengetreten, um es auszusprechen, daß das materielle Interesse des Landes den Abschluß dieses Handelsvertrages verlangt, und daß es an der Zeit wäre, endlich einmal gründlich mit der Hintenansehung der materiellen Interessen hinter dynastischen Rücksichten zu brechen. Ob diese Erklärungen die gewünschte Wirkung haben werden, das müssen wir abwarten. Man darf aber nicht verzeihen, daß, wenn auch alle größeren Staat n, ja selbst auch die Mehrzahl der kleineren Staaten, heute jetzt, sei es aus legitimitischer Rücksicht, sei es aus Liebe zu Oesterreich oder aus Gegnerschaft gegen Preußen, den Abschluß des Handelsvertrages mit Italien durch Verweigerung der Anerkennung des Königreichs Italien verzögern, diesem von dem Volke ausgeübten Druck nachgeben und sich zur Anerkennung des Königreichs Italien bereit erklären, dennoch der Vertrag nicht abgeschlossen werden kann ohne Zustimmung aller Fürsten. Es kann ein einziger kleiner Staat, und wenn derselbe auch gar kein nennenswerthes Interesse an dem Vertrage selbst und seinen Folgen hätte, durch sein souveränes „Nein“ den Abschluß des Vertrages für die nächsten zwölf Jahre unmöglich machen.

Diese hier bei Gelegenheit des Vertrages mit Italien hervortretenden Zustände können, das wird Niemand leugnen, auf die Dauer der Entwicklung des Zollvereins nicht heilsam sein. Es scheint daher Nicht der Presse und der betreffenden industriell n Körperschaft n zu sein, immer wieder und wieder auf eine möglichst baldige Aenderung der inn ren Verfassung des Zollvereins, welche solche Verkommenisse gestiftet, hinzuwirken. Man kann sich von der Thätigkeit in dieser Richtung nicht durch den Gdant n abhalten lassen, daß für die nächsten zwölf Jahre doch nichts in dieser Beziehung zu thun wäre. Möge man im Ganzen sich von dem Gedanken tragen lassen, daß eine Wirksamkeit in dieser Richtung zugleich ein Arbeiten für die Lösung der deutschen Frage ist, das das Aufheben der vollen fürstlichen Souveränität in dieser Beziehung den Fürsten selbst die Möglichkeit zeigen wird, es auch auf andern Gebieten zu thun. Vielleicht gelingt es in dieser Sache der öffentlichen Meinung zu beweisen, daß sie wirklich die höchste Großmacht ist.